



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/066/2018

Federführung: Deznat II	Datum: 03.05.2018
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	30.05.2018
Kreisausschuss	06.06.2018
Kreistag	13.06.2018

Konsolidierter Gesamtabchluss per 31.12.2015

Beschlussvorschlag:

Der konsolidierte Jahresabschluss per 31.12.2015 wird mit folgenden Eckdaten beschlossen:

- Konzernbilanzsumme zum 31.12.2015 352.563.603,52 €
- Jahresüberschuss 12.762.596,75 €

Dem Landrat wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

**Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31.12.2015;
Ergebnismitteilung und Entlastung****1.**

Die niedersächsischen Kommunen sind gem. § 128 NKomVG dazu verpflichtet, ab dem Jahr 2012 jährlich einen konsolidierten Gesamtabchluss (sog. Konzernabschluss) aufzustellen. Der Abschluss besteht aus:

- einer Ergebnisrechnung
- einer Kapitalflussrechnung (erstmals mit dem Abschluss zum 31.12.2013)
- einer Bilanz
- einem Konsolidierungsbericht sowie
- einem Anhang mit folgenden Anlagen:
 - eine Anlagenübersicht
 - eine Schuldenübersicht
 - eine Forderungsübersicht

Die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Bilanz sind im anliegenden Gesamtabchluss per 31.12.2015 enthalten (Seiten 9 bis 11). Im Übrigen wird zu den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses per 31.12.2015 auf die Ausführungen im Konzernbericht unter Ziffer 10 verwiesen.

Das Gesamtergebnis des konsolidierten Gesamtabchlusses per 31.12.2015 beläuft sich auf 12.762.596,75 €. Die Konzernbilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 352.563.603,52 €.

Die Frist zur Aufstellung beträgt nach § 129 NKomVG 9 Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres ist der Konsolidierungsabschluss zu prüfen und zu beschließen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Kernverwaltung und der sich daraus ergebenden zeitlichen Verschiebung bei den Folgeabschlüssen war eine gesetzeskonforme zeitliche Aufstellung und Beschlussfassung tatsächlich nicht umsetzbar. Mit den nun vorliegenden Jahresabschlüssen des Landkreises erfolgt eine zeitnahe Aufholung der Gesamtabchlüsse. Der Gesamtabchluss 2016 liegt dem RPA mittlerweile ebenfalls zur Prüfung vor. Der Abschluss für 2017 wird fristgerecht in 2018 fertig gestellt.

Im Januar 2017 hat der Landrat gem. § 129 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses per 31.12.2015 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt den Abschluss zur Prüfung zugeleitet. Der Landrat hat den Gesamtabchluss mit dem Schlussbericht des RPA dem Kreistag vorzulegen. Der Prüfungsbericht des RPA zum Gesamtabchluss 2015 vom 03.08.2017, der mit Schreiben vom 09.11.2017 dem Amt 20 vom RPA übermittelt wurde, ist als Anlage beigefügt. Das RPA sieht keine Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Landrats sprechen (siehe Seite 23 des Prüfungsberichts).

Gem. § 129 NKomVG beschließt der Kreistag den Gesamtabchluss. Zugleich entscheidet der Kreistag über die Entlastung des Landrats.